

Flüchtlingspolitische Nachrichten April 2016

1. Flüchtlingspolitik Köln und Region

Vorab: Jeder Euro wird verdoppelt!

Wenn Sie im **Zeitraum vom 01.08.2015 bis 31.07.2016** auf das Konto des Kirchenkreisverbandes Nr. 4404 bei der KSK Köln (BLZ 37050299) spenden (Stichwort: Kölner Flüchtlingsrat), wird jeder Euro von der Kirche verdoppelt!

Mit den (verdoppelten) Spenden wird die Arbeit des Kölner Flüchtlingsrates unterstützt.

Den Flyer zur Spendenaktion gibt es im Internet hier:

http://koelner-fluechtlingsrat.de/neu/userfiles/pdfs/Diakoniespende_2015_2016.pdf

1.2 Einwohner/innen mit Migrationshintergrund in Köln

Lt. Angaben des Kölner Amtes für Stadtentwicklung und Statistik lebten zum 31.12.2015 insgesamt 393.793 Menschen mit Migrationshintergrund in der Stadt Köln. Der Anteil an der Gesamtbevölkerung (1.069.192) betrug damit 36,8%.

Von den 393.793 Menschen mit Migrationshintergrund waren 198.819 Ausländer/innen (50,5% bzw. 18,6% der Gesamtbevölkerung).

Den größten Anteil Einwohner/innen mit Migrationshintergrund haben die Stadtbezirke Kalk (51%) und Chorweiler (48,3%), den geringsten Anteil haben die Bezirke Lindenthal (23,6%) und Rodenkirchen (30,1).

Den größten Anteil Einwohner/innen mit Migrationshintergrund haben die Stadtteile Finkenberg (82,1%) und Chorweiler (80,1%), den geringsten Anteil haben die Stadtteile Langel (17,7%) und Klettenberg (17,8%).

1.3 Flüchtlinge in Köln

Ende März 2016 wurden durch das Amt für Wohnungswesen 12.431 Flüchtlinge untergebracht. Gegenüber dem Vormonat bedeutet dies eine Steigerung von (nur) 226 Flüchtlingen.

1.4 Einrichtung einer Ombudsstelle

In einer Beschlussvorlage der Verwaltung für die Ratssitzung am 10.05.2016 heißt es u.a.:

„Der Rat beschließt die Einrichtung einer zentralen und unabhängigen Anlaufstelle (Ombudsstelle) für Hinweise und Beschwerden zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen außerhalb der Stadtverwaltung und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.

Diese Ombudsstelle soll nicht nur den Flüchtlingen, sondern allen, die Hinweise und Beschwerden haben, als Anlaufstelle und Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Die Ombudsstelle soll zunächst befristet bis Ende 2017 eingerichtet werden, um dann auf der Basis der gewonnenen Erfahrungen und der aktuellen Situation über eine Fortführung zu entscheiden.

Besetzt werden soll die Ombudsstelle zunächst im Umfang einer Vollzeitstelle mit Fachpersonal aus dem Bereich Soziale Arbeit / Sozialpädagogik, aufgeteilt in zwei halbe Stellen, um die Niedrigschwelligkeit durch Geschlechterparität zu erreichen und Vertretungsregelungen zu erleichtern. Die Besetzung erfolgt weiterhin mit einer halben Stelle Verwaltungskraft zur Unterstützung des Geschäftsstellenbetriebes. Die erforderlichen Kosten der Ombudsstelle von max. 128.000,- € jährlich werden innerhalb des Teilergebnisplans 1004 Bereitstellung von Wohnraum, Teilplanzeile 13, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen gedeckt.

Begründung

Über das bisher in den Unterbringungseinrichtungen und den Dienststellen der Stadtverwaltung eingerichtete Beschwerdemanagement und den vorhandenen Unterstützungs- und Beratungssystemen hinaus ist es nach Auffassung der Verwaltung mit Blick auf die stark gestiegene Zahl von Geflüchteten und Unterbringungseinrichtungen notwendig, in Köln eine zentrale und unabhängige Anlaufstelle für Beschwerden und Hinweise außerhalb der Stadtverwaltung anzubieten. So werden die Möglichkeiten deutlich erhöht, Hinweise gerade zu gravierenden Problemen bei der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen zu erhalten, und damit schnell und wirkungsvoll eingreifen zu können.

Im Vorfeld dieser Vorlage wurden von der Verwaltung mit Initiativen und Trägern Gespräche geführt, um Aufgaben und Zielstellungen einer solchen Ombudsstelle aus verschiedenen Blickwinkeln zu beleuchten. Verschiedene Anregungen wurden aufgegriffen und werden bei der mit dem potentiellen Träger abzustimmenden Feinkonzeption berücksichtigt werden.

Die Eckpunkte:

Die Ombudsstelle stellt eine Ergänzung des bereits vorhandenen Beschwerdemanagements dar. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Stadt, die Träger der Einrichtungen, die Heimleitungen, aber auch der Interkulturelle Dienst, das Kommunale Integrationszentrum und die unabhängigen Vereine wie der Flüchtlingsrat, Agisra und Rubicon und die vielen Initiativen sind schon lange Ansprechpartner für die Flüchtlinge – auch bei Beschwerden.

Mit der Ombudsstelle wird eine weitere, unabhängige Stelle geschaffen, die den Flüchtlingen, Initiativen, Organisationen und auch einzelnen Kölnerinnen und Kölnern offen steht, die Hinweise und Beschwerden zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen haben. Auch wenn es keine Einschränkungen zu Art der Hinweise und Beschwerden geben wird, wird davon ausgegangen, dass eine Vielzahl von Beschwerden innerhalb des verwaltungsinternen Beschwerdemanagements bereits abgedeckt wird.

Die Ombudsstelle soll in der Lage sein, z. B. bei gemeldeten Übergriffen, direkt ein Beratungs- und Hilfsangebot für Betroffene zu vermitteln.

Die Ombudsstelle arbeitet unabhängig von der Verwaltung und hat ungehinderten Zutritt zu den Unterbringungseinrichtungen. Um nach den bei der Ombudsstelle eingegangenen Hinweisen und Beschwerden wirkungsvoll und schnell Abhilfe schaffen zu können, werden dieser Stelle kurze Wege und feste Ansprechpartner in den beteiligten Ämtern (Amt für Wohnungswesen, Amt für Soziales und Senioren, Amt für öffentliche Ordnung, Amt für Kinder, Jugend und Familie) durch die Verwaltung zur Verfügung gestellt.

Über die Arbeit der Ombudsstelle soll regelmäßig ein Bericht erstellt werden, der den politischen Gremien und dem Runden Tisch für Flüchtlingsfragen vorgelegt wird.

Die personelle Ausstattung der Ombudsstelle wird von der Verwaltung zunächst in dem beschriebenen Umfang vorgeschlagen. Regelungen in anderen Städten und auch im Land bieten aufgrund der unterschiedlichen organisatorischen Bedingungen, der Aufgabenstellungen und der unterschiedlichen Gestaltung des jeweiligen Beschwerdemanagements keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine übertragbare Bemessung. So wird öffentlich häufig auf einen angeblichen NRW-Landesstandard in Erstaufnahmeeinrichtungen verwiesen, der eine Ombudsperson für 500 Geflüchtete vorsieht. Zum einen sind aus Sicht der Verwaltung diese Landeseinrichtungen gleich in mehrfacher Hinsicht, z. B. mit Blick auf Belegungsgröße, Einbindung in das Umfeld, Unterstützungslandschaft und Betreuungs- und Kontrollichte der betreibenden Dienststellen nicht mit den kommunalen Einrichtungen vergleichbar. Darüber hinaus gibt es als Landesstandard weder diesen Betreuungsschlüssel, noch sind bei den Landeseinrichtungen klassische Ombudsstellen eingerichtet. Nach dem aktuellen Konzept der Landesregierung, ‚Beschwerdemanagement und Task-Force in Unterbringungseinrichtungen für Flüchtlinge des Landes NRW‘ ist jeder Einrichtung eine halbe Stelle für das Beschwerdemanagement zugeordnet – unabhängig von der Belegungsgröße.

Nach Auskunft der Landesbehörde nehmen diese Stellen neben Aufgaben innerhalb des Beschwerdemanagements auch Aufgaben bei der Verfahrensberatung und der Rückkehrberatung wahr.

Mit Blick auf die anstehenden Optimierungen des eigenen Beschwerdemanagements und der Zurverfügungstellung von kurzen Wegen und direkten Ansprechpartnern für die Ombudsstelle wird die vorgeschlagene personelle Ausstattung der Ombudsstelle als zielführend betrachtet.

Als Träger dieser Ombudsstelle kommt unter dem Aspekt der Unabhängigkeit nur ein/e Institution/Organisation/Träger in Betracht, der nicht direkt an der Unterbringung oder Betreuung von Flüchtlingen in den Einrichtungen eingebunden ist oder eingebunden sein könnte.

Aus Sicht der Verwaltung wird eine Anbindung an den Kölner Flüchtlingsrat e.V. präferiert, mit dem im Vorfeld dazu auch schon Gespräche geführt wurden. Der Kölner Flüchtlingsrat ist grundsätzlich bereit, diese Aufgabe zu übernehmen. Ein entsprechendes Feinkonzept und die Förderbedingungen werden nach Beschlussfassung ausgearbeitet. Dieses Konzept wird den politischen Gremien anschließend zur Kenntnis gegeben.

Finanzierung:

Die jährlichen Kosten von maximal 128.000 € werden aus dem Teilplan 1004 Bereitstellung von Wohnraum, in Teilplanzeile 13, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen gedeckt. Für 2016 wurde von einer Einrichtung der Ombudsstelle ab 01.07.2016 ausgegangen. In den Kosten für 2016 wurden die Kosten für die Einrichtung der Arbeitsplätze nicht anteilig sondern vollständig eingerechnet.

Begründung der Dringlichkeit:

Vor Fertigstellung der Beschlussvorlage waren noch Gespräche mit Trägern und Institutionen zu den Aufgaben, Zielsetzungen und Rahmenbedingungen zu führen und verwaltungsinterne Abstimmungen zu treffen.

Vor dem Hintergrund der ständig wachsenden Zahl – gerade bis Mitte des Jahres – von Einrichtungen und der steigenden Zahl von unterzubringenden Geflüchteten soll die Ombudsstelle schnellstmöglich eingerichtet und arbeitsfähig werden.“

1.5 Fortbildungen im Rahmen des „Programms Anleitung des Kölner Flüchtlingsrates e.V.“

Ort: Kölner Flüchtlingszentrum, jeweils 14.00 bis 17.00 Uhr

- Mittwoch, 11.5.2016 Familiennachzug sonstiger Verwandter
- Mittwoch, 15.6.2016 noch in Planung (angedacht: Aufenthalt wg. Beschäftigung)
- Mittwoch, 14.09.2016 noch in Planung
- Mittwoch, 16.11.2016 noch in Planung

Näheres zum Programm erfahren Sie hier:

http://koelner-fluechtlingsrat.de/neu/userfiles/pdfs/Aufnahmeantrag_fuer_Rechtsdienstleister.pdf

1.6 Wie kolonial ist die Willkommenskultur?

Gespräch am 03.05.2016, 19:00 Uhr, ACADEMYSPACE, Herwarthstraße 3, 50672 Köln. Veranstalter: Akademie der Künste der Welt.

„In den letzten Monaten war in Deutschland viel von Willkommenskultur die Rede. Doch was kommt nach dem freundlichen Empfang? Was verbirgt sich hinter der neu entdeckten Solidarität, so herzlich – und möglicherweise selbstgefällig – sie auch sein mag? Gibt es jenseits des europäischen Gewissens einen Adressaten dieser viel gepriesenen Wohltätigkeit? Wie lassen sich zum Beispiel die neu entstehenden Machtverhältnisse zwischen Migranten auf der einen Seite und deutschen Behörden und eventuellen Arbeitgebern auf der anderen beschreiben? Von der Linken hört man oft, dass es sich dabei um neo-

koloniale Verhältnisse handele und dass das Propagieren der kulturellen Werte der deutschen, genauer gesagt eurozentrischen Leitkultur missionarischen Charakter habe. Welche Konsequenzen hat es, wenn man Integrationskurse als hegemoniale, geopolitische Praxis betrachtet, wie KIEN NGHI HA 2007 zu bedenken gab? In einem gemeinsamen Gespräch mit dem Akademiemitglied MARK TERKESSIDIS und dem Journalisten und Aktivistin MILTIADIS OULIOS blickt er auf die ‚Integrationsdebatten‘ Mitte der Nullerjahre zurück und stellt die Frage, was sich unter den gegenwärtigen Umständen verändert hat.

Kien Nghi Ha ist Fellow am Institut für postkoloniale und transkulturelle Studien der Universität Bremen und freier Kurator. An der New York University sowie den Universitäten Heidelberg und Tübingen hatte er verschiedene Forschungsstellen inne. Darüber hinaus war er im Haus der Kulturen der Welt, dem Hebbel am Ufer und der Bundeszentrale für politische Bildung in Berlin kuratorisch tätig. Seine Forschungsschwerpunkte sind postkoloniale Kritik, Migration und die asiatische Diaspora. Seine jüngste Monografie *Unrein und vermischt* (transcript, 2010) wurde mit dem Augsburger Wissenschaftspreis für Interkulturelle Studien 2011 ausgezeichnet.

Miltiadis Oulios arbeitet als Journalist, Moderator und Vortragsredner in Köln und Düsseldorf. Er befasst sich mit Themen der Einwanderungsgesellschaft und des Ringens um Anerkennung und Rechte. Er ist als Autor für den WDR-Hörfunk und für Tageszeitungen tätig und moderiert das deutsch-griechische Magazin Radiopolis im Funkhaus Europa. Außerdem engagierte er sich im Rahmen des antirassistischen Netzwerks Kanak Attak. Seit 2007 untersucht er die Repräsentanz migrantischer Journalisten in deutschen Medien. Er ist Mitglied des Netzwerks Neue Deutsche Medienmacher. Sein Buch *Blackbox Abschiebung* ist 2015 bei Suhrkamp erschienen.

Mark Terkessidis arbeitet als Publizist mit den Schwerpunkten Popkultur und Migration. Der promovierte Pädagoge ist zurzeit Lehrbeauftragter an der Universität St. Gallen. Von 1992 bis 1994 war er Redakteur der Zeitschrift *spex*. 2001 gründete er mit Tom Holert das Institute for Studies in Visual Culture. Seine beiden jüngsten Monografien *Interkultur* (2010) und *Kollaboration* (2015) sind bei Suhrkamp erschienen. Darüber hinaus hat er unter anderem für die *taz*, den *Tagesspiegel*, *Die Zeit*, *die Jungle World* und *Literaturen* sowie für den Westdeutschen Rundfunk und Deutschlandfunk gearbeitet. Terkessidis ist Gründungsmitglied der Akademie der Künste der Welt. Er lebt und arbeitet in Berlin und Köln.“

2. Berichte

2.1 NRW-Erlass vom 17.03.2016: Asylsystem im Jahr 2016: Planung und Organisation der Aufnahmeeinrichtungen des Landes

Aus dem Erlass des Innenministeriums NRW:

„Das Jahr 2015 war davon geprägt, eine Antwort auf den sprunghaften Anstieg der Flüchtlingszahlen zu geben, um Obdachlosigkeit zu vermeiden. Im Jahr 2016 bedarf es nunmehr weiterer Anstrengungen zur Schaffung eines Regelsystems zur Verteilung, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen unter Konsolidierung des aktuellen Notsystems. Gleichzeitig erfordern die Planungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zur Beschleunigung der Asylverfahren sowie die Neuerungen des am 5. Februar 2016 in Kraft getretenen Datenaustauschverbesserungsgesetzes mit neuen gesetzlichen Vorgaben für die Registrierung von Asylbewerbern eine Neustrukturierung des Landessystems. Das BAMF hat vom Bundesministerium des Innern die Vorgabe erhalten, die Asylverfahren in Deutschland deutlich zu verkürzen. Das BAMF plant zur Erreichung dieses Ziels in jedem Regierungsbezirk sog. Ankunftszentren, in denen innerhalb eines Tages in einem Großteil der Fälle die Asylantragstellung und die Anhörung der Asylverfahren erfolgen sollen. Auf der Grundlage der mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz geschaffenen neuen Rechtsvorschriften zum Kerndatensystem und den Zugriffsrechten der betroffenen Behörden auf den gemeinsamen Datenbestand sowie zum Ankunftsnachweis als Ersatz der Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender soll darüber hinaus durch Erreichung einer medienbruchfreien Kommunikation aller beteiligter Behörden das Asylverfahren beschleunigt und die Mehrfachregistrierung durch verschiedene Behörden vermieden werden. Alle Personen sollen von Gesetzes wegen schnellstmöglich bei Erstkontakt durch eine für die Registrierung zuständige Behörde registriert werden. Mögliche Behörden des Erstkontaktes sind die Grenz- und Polizeibehörden, das BAMF, die Aufnahmeeinrichtungen der Länder, sowie die Ausländerbehörden (§ 16 Abs. 2 AsylG). In NRW werden Erstkontaktbehörden vor allem die Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes sein.

Ab dem 15. Februar 2016 hat das BAMF die bundesweite Ausrollung zur Einführung sog. Personalisierungsinfrastrukturkomponenten (PIK) zur Registrierung der Flüchtlinge in sämtlichen Bundesländern gestartet.

Der Bund stellt den Ländern für die Registrierung ein Kontingent von 600 PIK zur Verfügung, welches nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt wird. Die Erstaufnahmeeinrichtungen in NRW werden im März und April 2016 mit den PIK ausgestattet werden. Der Bund begleitet die Inbetriebnahme der PIK in den Ländern und schult das Landespersonal im Umgang mit den Hard- und Softwarekomponenten durch Spezialisten der Bundesdruckerei.

Im Einzelnen bestehen die PIK aus:

- Dokumentenprüf- und Lesegerät für Ausweispapiere
- Fingerabdruckscanner (Lesen und Speichern)
- Kamera für biometrische Lichtbilder
- Laptop inklusive Dokingstation
- Software zur Überprüfung und Datenübernahme von Passdokumenten
- Software zur Qualitätssicherung von Fingerabdrücken und Lichtbildern

Zur Anpassung der Landesprozesse an das Vorhaben des BAMF und zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben wird das Regelsystem zur Verteilung, Unterbringung, Versorgung und Rückführung von Flüchtlingen in NRW schnellstmöglich wie folgt auf- und ausgebaut:

A. Funktionale Organisation der Aufnahmeeinrichtungen i.S.d. AsylG

I. Landeserstaufnahme

Die BR Arnsberg errichtet eine Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) in Bochum auf dem Gelände Gersteinring. Dieser vorgeschaltete Einrichtungstyp ermöglicht erstmals zentral die homogene Verteilung der Flüchtlinge auf die eigentlichen Erstaufnahmeeinrichtungen in NRW. Gleichfalls werden die Flüchtlinge, die ein Asylverfahren in anderen Bundesländern zu durchlaufen haben, identifiziert und in die anderen Bundesländer verteilt (sog. EASY-Verteilung). Der Aufenthalt der Flüchtlinge in der LEA beträgt insgesamt nur wenige Stunden.

Im Einzelnen:

Künftig wird jeder Flüchtling, der nach NRW kommt verpflichtet, sich persönlich in dieser zentralen Aufnahmeeinrichtung zu melden (Meldepflicht im Sinne des § 22 Abs. 2 AsylG). Der Betrieb der LEA wird 24 Stunden 7 Tage die Woche sichergestellt. Alle Flüchtlinge werden einem medizinischen Vorscreening unterzogen, so dass reiseunfähige Personen bis zur Genesung aus dem Verfahren genommen werden können. Die Gefahr von Ansteckungsgeschehen in den Folgeeinrichtungen und damit verbundenen Einrichtungssperrungen wird so minimiert. Das Vorscreening ersetzt nicht die Gesundheitsuntersuchungen nach § 62 AsylG in den Erstaufnahmeeinrichtungen. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden in der LEA in Augenschein genommen und in die Obhut der Jugendämter überstellt.

Eine Fingerabdrucküberprüfung (Fast-ID) aller erwachsenen Flüchtlinge wird durchgeführt. So wird festgestellt, ob es sich bei den Flüchtlingen um Erst- oder Folgeantragsteller handelt, was für das folgende Asylverfahren relevant ist. Sämtliche Erstantragsteller werden sodann über das bundesweite Verteilprogramm Easy auf NRW bzw. die übrigen Bundesländer verteilt (Königsteiner Schlüssel). Nur die Flüchtlinge, die das Asylverfahren in anderen Bundesländern zu durchlaufen haben, werden sodann einer vollständigen elektronischen erkennungsdienstlichen Behandlung unterzogen. Die Daten werden im Kerndatensystem des Bundes (Ausländerzentralregister) gespeichert, wo sie von den beteiligten Behörden abgerufen werden können. Diese Flüchtlinge erhalten eine Anlaufbescheinigung als Nachweis des Erstkontaktes. Hierauf ist die Ziel-Erstaufnahmeeinrichtung des Ziel-Bundeslandes vermerkt, in welchem das Asylverfahren zu durchlaufen ist. Die Anlaufbescheinigung berechtigt nicht zu Sozialleistungen in NRW; diesen Anspruch löst erst der Ankunftsnachweis aus, der in der Ziel-EAE der Bundesländer ausgestellt wird. Die Bezirksregierung Arnsberg stellt sowohl den Transport in andere Bundesländer als auch die Verteilung mittels Bustransfer auf die Erstaufnahmeeinrichtungen in NRW sicher. Einzelheiten der Projektrealisierung werden mit den zuständigen Stellen noch abgestimmt.

II. Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes

Die Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes (EAE) übernehmen ab sofort neben Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge folgende Aufgaben:

- Registrierung der NRW Flüchtlinge mit PIK des Bundes (zur Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität gem. § 16 AsylG) und Speicherung der Daten in Bundes- und Landesdatenbank.
- Ausstellung des Ankunftsnachweises (AKN) gem. § 63a Abs. 3 AsylG und Ankunftsnachweisverordnung (AKNV), der die bisherige Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) ersetzt.
- Gesundheitsmanagement gem. § 62 AsylG (Erstuntersuchung, TBC-Ausschlussuntersuchung, Impfangebot) und Dokumentation auf AKN
- Zu- und Abführung zum BAMF durch sog. BAMF-Koordinatoren. Dabei wurde mit dem Bundesamt vereinbart, dass wöchentlich, orientiert an den höchsten Zugangszahlen 2015, bis zu 10.000 Personen aus den EAE zugeführt werden können.
- Transfers in die ZUE

Die Aufenthaltsdauer in der EAE beträgt für jeden Flüchtling circa eine Woche.

In dieser Zeit sind die o.a. Aufgaben in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- Erkennungsdienst (Registrierung) (Tag 1)
- Ausstellung AKN (Tag 1)
- Erstuntersuchung inkl. Dokumentation auf AKN (Tag 1/2)
- Meldung Zuführung zum BAMF AZ (Tag 1/2)
- TBC-Ausschlussuntersuchung inkl. Dokumentation auf AKN
- Unterbringung u. Versorgung inkl. Taschengeldauszahlung
- Zu- und Rückführung AZ (zwischen Tag 3 und 7) (BAMF-Koordinatoren)
- Zuführung ZUE (Tag 8)
- Adressmeldung an BAMF (BAMF-Koordinatoren) nach Rücksprache mit ZUE oder Kommune zum Zwecke der Zustellung des BAMF Bescheides

Die EAE stellen die dauernde Auslastung der Ankunftszentren des Bundesamtes (hierzu unter III.) sicher. Neben dem ständigen Austausch mit den Ankunftszentren (perspektivisch über ein sog. Online-Buchungsverfahren) gewährleisten die EAE, dass nur solche Flüchtlinge zu den Ankunftszentren transferiert werden, die einen Ankunftsnachweis erhalten und die Gesundheitsuntersuchungen nach § 62 AsylG vollständig durchlaufen haben.

(...)

III. Ankunftszentren des BAMF

Das BAMF plant im Regelsystem für NRW in jedem Regierungsbezirk jeweils ein Ankunftszentrum für einen Zugang von insgesamt ca. 2.000 Asylbewerbern täglich. Danach werden in den kommenden Wochen bzw. Monaten an den Standorten Dortmund (Bezirk AR, geplante Tageskapazität: 500), Mönchengladbach (Bezirk D, 400), Münster (Bezirk MS, 300), Bonn (Bezirk K, mindestens 500) und Bielefeld (Bezirk DT: 300) jeweils Ankunftszentren des BAMF eingerichtet, die mit den geplanten landesseitigen EAE-Registrierungskapazitäten korrespondieren. In den Ankunftszentren findet ein beschleunigtes Asylverfahren statt. Für den Teil der Flüchtlinge mit positi-

ver Asylanerkennung kann das BAMF eine Zustellung des Asylbescheides innerhalb weniger Tage nach Zuweisung in der Kommune nur gewährleisten, sofern die Meldeadresse dem BAMF von den Kommunen über die Bezirksregierung Arnsberg mitgeteilt wurde. Das bedeutet, der Aufenthalt solcher Flüchtlinge in den ZUE wird allenfalls wenige Tage umfassen. Das Bundesamt wird kurzfristig eine Verfahrensbeschreibung übermitteln, die Grundlage für die noch zu treffenden konkreten Verfahrensabsprachen zwischen den jeweiligen Ankunftscentren und den einzelnen EAE sein wird. Bis auf weiteres erfolgt die Steuerung der Zu- und Abführung zu den Ankunftscentren des BAMF zentral über die Bezirksregierung Arnsberg. Einzelheiten der konkreten Vorgehensweise werden noch gemeinsam mit Bezirksregierung Arnsberg und BAMF abgestimmt. Nach erfolgter Ausgestaltung der Ankunftscentren soll die tägliche Planung und Durchführung der Zuführung zu den Ankunftscentren durch die jeweilige EAE über ein Online-Buchungsverfahren erfolgen, an welchem das BAMF derzeit arbeitet. Zu diesem Zwecke sollen die EAE je nach Einrichtungsgröße zwei bzw. drei Vollzeitkräfte beschäftigen, die sich um dieses Aufgabengebiet kümmern. Die Bezirksregierungen werden gebeten, die Umsetzung dieser Vorgabe für ihre EAE zum Juli 2016 sicherzustellen. Die Aufgabenwahrnehmung durch sämtliche EAE ist für August 2016 angedacht. Zu diesem Zeitpunkt sollen sämtliche Ankunftscentren des BAMF vollumfänglich produktiv gesetzt sein.

IV. Zentrale Unterbringungseinrichtungen des Landes

Nach § 47 AsylG sind Flüchtlinge verpflichtet, regelmäßig sechs Wochen bis hin zu sechs Monaten in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen. Für Personen aus sicheren Herkunftsländern ist auch ein längerer Aufenthalt rechtlich zulässig. Zur Entlastung der Kommunen kann es außerdem geboten sein, Flüchtlinge vorübergehend länger in Landeseinrichtungen zu halten. Deshalb benötigt das Regelsystem orientiert an den Zugangszahlen der letzten Monate insgesamt 60.000 Regelplätze, von denen 11.300 Plätze in den EAE und 48.700 Plätze in den ZUE bereitzustellen sind. Somit kann ein Zugang von wöchentlich durchschnittlich 10.000 NRW-Fällen inkl. Reserve für diesen Zeitraum untergebracht werden. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Flüchtlinge in den ZUE ist damit für ca. fünf Wochen geplant, wird bei sinkenden Zugangszahlen aber entsprechend ausgeweitet werden. Entsprechend der Bearbeitungskapazitäten des BAMF werden einzelne Flüchtlinge nur ca. zwei Wochen in den Einrichtungen des Landes verbleiben, während für andere Flüchtlinge ausreichende Kapazitäten für einen längeren Aufenthalt bereitstehen.

Die Mitarbeiter der Bezirksregierungen in den ZUE haben folgende Aufgaben sicherzustellen:

- Unterbringung nach den Unterbringungsstandards des Landes NRW
- Kontrolle der Betreuungs- und Sicherheitsdienstleister
- Versorgung der Flüchtlinge nach dem AsylbLG (insb. Taschengeld, Krankenberechtigungsscheine etc.)
- Ggf. erneuter Transfer zum BAMF, sofern notwendig
- Transfers aus der ZUE (Arzt, Zielkommune etc.)
- Zustellung Zuweisungsbescheid (Zuweisung in die Kommunen).

(...)"

Den vollständigen Erlass erhalten Sie hier:

<http://koelner-fluechtlingsrat.de/neu/userfiles/pdfs/2016-03-17Erlass.pdf>

2.2 BAMF zur Verfahrensweise bei syrischen Asylsuchenden ab 17.03.2016

In einem Schreiben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Außenstelle Bad Berleburg) vom 31.03.2016 an Rechtsanwalt Sascha Kellmann (Köln) heißt es u.a.:

„Das Bundesamt hat das Verfahren im Umgang mit Antragstellern aus Syrien am 17.3.2016 umgestellt. Danach gilt das Folgende:

Jeder Antrag unterliegt einer Einzelfallprüfung, wonach das Vorliegen der Voraussetzungen der infrage kommenden Schutzformen in Asylanhörungen zu hinterfragen ist. Die Gewährung von Flüchtlingsschutz nach § 3 AsylG ist daher nicht mehr die Regelentscheidung. Wesentliche Gründe für diese Umstellung sind einerseits die aktuelle Massenfluchtbewegung und die Förderung von Reisemöglichkeiten durch eine geänderte Praxis der Passausstellung der syrischen Behörden – auch für Syrer im Ausland – andererseits. Hiermit lässt sich die pauschale Ausnahme einer regimiekritischen Gesinnung infolge eines Auslandaufenthalts nicht mehr aufrecht erhalten. Seit Anfang Januar 2015 bis Anfang November 2015 wurden mehr als 829.000 syrische Pässe im In- und Ausland ausgestellt. Im Übrigen reist auch eine nennenswerte Anzahl syrischer Staatsangehöriger nicht mehr aus Syrien kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein, sondern hatte nach der Ausreise einen jahrelangen legalen Aufenthalt in Drittstaaten (v.a. in den Vereinigten Arabischen Emiraten). Auch in diesen Fällen erschien es nicht sachgerecht, von vorneherein und ohne eine Asylanhörung die Voraussetzungen für die Gewährung von Flüchtlingsschutz nach § 3 AsylG als erfüllt anzusehen.

Nunmehr ist im Rahmen der Einzelfallprüfung festzustellen, ob

Ø eine geltend gemachte Verfolgung an ein GFK-Merkmal anknüpft und damit zum Flüchtlingsschutz führt (§ 3 AsylG) oder

Ø (lediglich) ein ernsthafter Schaden vorliegt, der subsidiären Schutz (§ 4 AsylG) bewirkt.

Aus Gründen der Gleichbehandlung mussten notwendigerweise auch Fälle aus dem Jahr 2015, die bislang noch nicht entschieden worden sind, von dieser Verfahrensumstellung erfasst werden. Denn durch das Asylpaket II erfahren alle Antragsteller, die lediglich den Status nach § 4 AsylG erhalten, nicht mehr die Möglichkeit, einen Familiennachzug zu betreiben (diese Bestimmung ist auf 2 Jahre befristet). Es wäre nicht sachgerecht gewesen, diese Rechtsfolge allein vom Einreisedatum abhängig zu machen.

In Einzelfällen ist es denkbar, dass aus dem Aktenstand sich auch ohne Anhörung belastbar ergibt, dass eine Verfolgung im Sinne von § 3 AsylG zu befürchten wäre,

sollte der Asylsuchende in sein Heimatland zurückkehren. In diesen Fällen kann ausnahmsweise auch ohne Anhörung der Status nach § 3 AsylG gewährt werden. Aus in der Natur der Sache liegenden Gründen liegt auf der Hand, dass dies immer nur fallindividuell entschieden werden kann, so dass ich eine generalisierte Aussage, wann ein solcher Fall gegeben ist, nicht treffen kann.

2.3 Zinslose Darlehen für mehr Schutz in Flüchtlingsunterkünften

In einer Presseerklärung des Bundesministeriums für vom 31.03.2016 heißt es u.a.:

„In vielen deutschen Flüchtlingsunterkünften sind Frauen und Kinder vor Gewalt und Missbrauch nicht ausreichend geschützt. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) unterstützen deshalb die Kommunen bei der Finanzierung entsprechender baulicher Schutzmaßnahmen in Flüchtlingsunterkünften.

Ab sofort stehen Städten und Gemeinden Darlehen für Investitionen in den Neu- und Umbau sowie für den Erwerb von Flüchtlingsunterkünften zur ausschließlichen Nutzung durch Frauen und Kinder zur Verfügung. Darüber hinaus wird die Umsetzung baulicher Schutzmaßnahmen in Flüchtlingsunterkünften mit gemischter Belegung gefördert. Für diese Sonderförderung nutzt die KfW ihr bestehendes Programm Investitionskredit Kommunen (IKK). Kreditlaufzeit und Zinsbindung betragen zehn Jahre bei einem Zinssatz von aktuell einheitlich 0,0 Prozent pro Jahr. Insgesamt stehen bis zu 200 Millionen Euro zur Verfügung.

Schutz und Zugang zu Spiel- und Lernangeboten

Der Staatssekretär im Bundesfamilienministerium, Dr. Ralf Kleindiek, betonte: „Dort, wo sich Frauen und Kinder aufhalten, müssen besondere Vorkehrungen zum Schutz vor Übergriffen und geschlechtsbezogener Gewalt getroffen werden. Nicht nur personelle, sondern auch bauliche Maßnahmen sind nötig, wie zum Beispiel abschließbare Wohneinheiten und nach Geschlechtern getrennte Sanitäranlagen. Und für die Kinder und Jugendlichen brauchen wir spezielle Räume, um ihnen den Zugang zu Spiel- und Lernangeboten zu ermöglichen.“

Dr. Ingrid Hengster, Mitglied des Vorstands der KfW, betonte: „Bereits im September 2015 hat die KfW begonnen, die Kommunen mit zinslosen Darlehen bei der Finanzierung von Unterkünften für Flüchtlinge zu unterstützen. Nun werden wir in einem zweiten Schritt gemeinsam mit dem Bundesfamilienministerium gezielt die Sicherheit von besonders schutzbedürftigen Gruppen wie Frauen und Kindern in den Flüchtlingsunterkünften fördern.“

Die Kredite für die Städte und Gemeinden werden in der Reihenfolge der Antragseingänge zugesagt. Hinweise zu den Einzelheiten des Programms finden Kommunen auf www.kfw.de/fluechtlingshilfe.

Vielfältige Kooperationen für mehr Sicherheit

Für das Bundesfamilienministerium gehört die KfW zu den zentralen Kooperationspartnern im Bestreben, die Situation geflüchteter Frauen und Kinder in Deutschland zu verbessern. So gibt es unter anderem eine Zusammenarbeit mit zahlreichen Wohlfahrtsverbänden, Trauma- und Folteropferzentren in Deutschland sowie mit UNICEF.

In gemeinsamer Initiative unterstützen das Bundesfamilienministerium und UNICEF zum Beispiel auch Schutzkonzepte in Form von Informations- und Hilfsangeboten. In mindestens 100 Flüchtlingsunterkünften wird über die Bereitstellung entsprechender Informationen und Handbücher, über Schulungen von Personal und Mentoring aktiv der Schutz von Kindern und Frauen verbessert. In mindestens 100 Flüchtlingsunterkünften wird UNICEF über Trainings und Materialien die Einrichtung der so genannten ‚Child Friendly Spaces‘, also kinderfreundlicher Zonen, unterstützen. In mindestens 200 Flüchtlingsunterkünften werden Flüchtlingskinder im Vorschulalter Zugang zu strukturierten Lern- und Spielangeboten erhalten.“

2.4 Recht auf ein Girokonto

Im Thomé Newsletter 13/2016 vom 18.04.2016 heißt es unter der Überschrift *Basiskonto (Recht auf Girokonto) kommt am 19. Juni 2016*:

"Das Zahlungskontengesetz (ZKG) wurde heute im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. 2016 Nr. 17, Seite 720). Damit gibt es ab dem 19.06.2016 ein Recht auf Girokonto (§§ 30 ff ZKG; Artikel 9 Absatz 4). Weiteres hier dazu: <http://www.soziale-schuldnerberatung-hamburg.de/2016/basiskonto-recht-auf-girokonto-kommt-am-19-juni-2016/>"

§ 31 Abs. 1 S. 2 Zahlungskontengesetz (ZKG) räumt auch Asylsuchenden und Geduldeten einen Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrags ein:

"Berechtigter ist jeder Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union einschließlich Personen ohne festen Wohnsitz und Asylsuchende sowie Personen ohne Aufenthaltstitel, die aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können."

Gemäß Artikel 9 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen tritt diese Regelung zwei Monate nach Verkündung des Gesetzes in Kraft.

2.5 Flüchtlinge und Bundesfreiwilligendienst (BFD)

Immer wieder gibt es Anfragen zum Bundesfreiwilligendienst für Flüchtlinge.

Allerdings ist der Personenkreis, der eine BFD-Vereinbarung abschließen kann, sehr beschränkt:

§ 18 BFDG nennt als mögliche/n Teilnehmer/in einen "Asylberechtigten, eine Person mit internationalem Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU oder ein(en) Asylbewerber, bei dem ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist" und schließt den "Asylbewerber, der aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt" aus!

3. Termine

- 11.05.2016, 18:30 Uhr: Mai-Plenum des Kölner Flüchtlingsrates e.V., Ort: s.o.
- 20.05.2016, 11:00 Uhr: Runder Tisch für Flüchtlingsfragen, Ort: Rathaus, Spanischer Bau
- 31.05.2016, 10-12 Uhr, Auftaktveranstaltung „Modellprojekt Netzwerk Flüchtlinge mit Behinderung Köln“, Ort: Erzengel Michael-Kirche, Pfarrer-te-Reh Str. 7, 50999 Köln, Veranstalter: Diakonie Michaelshoven. Anmeldung: w.buttschardt@diakonie-michaelshoven.de oder Tel.: 0173/9059725

Vormerken:

- 10.11.2016, Fachtagung „Bürgerschaftliches Engagement von und mit Flüchtlingen“, Ort: TH Köln. Nähere Informationen gibt es hier:

https://www.th-koeln.de/hochschule/buergerschaftliches-engagement-von-und-mit-fluechtlingen_32364.php